

Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham, auf Erteilung der Genehmigung sowie des vorzeitigen Beginns zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage dem Grundstück Fl. Nrn. 1827, 1828, 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.08.2024, Az.: 35 WG-2024-70518

1. Erläuterung des Vorhabens

- Die Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham, hat mit Antrag vom 20.07.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage Zur Reitbahn 1, 83620 Feldkirchen-Westerham, Fl. Nrn. 1828 und 1828/1 und 1827, Gemarkung Feldkirchen, beantragt. Die Änderung umfasst die Erweiterung der Gasproduktion durch Einsatz von Gülle und Festmist, die Gewinnung von Stickstoffdünger aus den Gärresten, die Volumenreduzierung der Gärreste durch Vakuumverdampfung sowie die Verwendung des produzierten Gases zur Stromerzeugung durch den Anlagenbetreiber. Die Gasmehrproduktion dient der Einspeisung ins öffentliche Gasnetz oder wird als verflüssigtes Gas (LNG und CO₂) abgegeben. Die installierte Motorleistung wird nicht erhöht.
- Außerdem wurde für einzelne Maßnahmen der vorzeitige Beginn beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.16, Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.13, Nr. 9.1.1.2 (jeweils Verfahrensart V) sowie Nr. 8.6.3.1 (Verfahrensart „G“, Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Die Maßnahme wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428), öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag mit allen nach § 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen liegen für einen Monat von

Montag, 26.08.2024 bis einschließlich Mittwoch, 25.09.2024

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 04.014, immissionsschutz@lra-rosenheim.de
Zur besseren Koordination ist eine vorherige Terminabsprache zu empfehlen. Bitte melden Sie sich unter 08031/392-3506.
- Gemeindeverwaltung Feldkirchen-Westerham, Ollinger Straße 10, 83620 Feldkirchen-Westerham, 08063/97030, info@feldkirchen-westerham.de. Auch hier empfiehlt es sich, einen Termin zu vereinbaren

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landrates Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de/>).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Montag, 26.08.2024 bis einschließlich Freitag 25.10.2024

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse anzugeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Entscheidung

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rosenheim, den 16.08.2024

Deichsel